

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Bauausschusses** am **Montag, den 11. März 2024** um **19:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses Grünwald

ANWESEND:

1. Bürgermeister	Neusiedl Jan	(i.V. Weidenbach Stephan)
3. Bürgermeisterin	Kneidl Uschi	
Gemeinderatsmitglied	Fried Claudia	
Gemeinderatsmitglied	Kruse Susanne	
Gemeinderatsmitglied	Portenlänger Barbara	
Gemeinderatsmitglied	Ritz Michael	
Gemeinderatsmitglied	Schmidt Oliver	
Gemeinderatsmitglied	Schreyer Bettina	
Gemeinderatsmitglied	Sedlmair Gerhard	
Gemeinderatsmitglied	Splettstößer Reinhard	
Gemeinderatsmitglied	Steininger Alexander	

NICHT ANWESEND:

2. Bürgermeister	Weidenbach Stephan
Gemeinderatsmitglied	Kraus Helmut

VERWALTUNG:

VFW	Beierbeck Stefanie
Dipl.Ing. (FH)	Kleißinger Peter
Bauamtsleiter	Rothörl Stefan
VFW	Schlichenmaier Anija

GÄSTE:

Ing.büro B+S	Seybold Konrad
--------------	----------------

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Bauausschusses beträgt 12; davon sind die oben angeführten Mitglieder des Bauausschusses und der Vorsitzende erschienen. Das Gremium ist beschlussfähig.

ÖFFENTLICHE PUNKTE

607. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung;

Beschluss:

Die Tagesordnung wird **angenommen**.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

608. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2024;

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.02.2024 wird **genehmigt**.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

609. Antrag auf Vorbescheid (Austauschpläne) zum Neubau von vier Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 634/5 an der Muffatstraße 1;

Beschluss:

Der Bauausschuss **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum Vorbescheidsantrag zum Neubau von vier Einfamilienhäusern **herzustellen**.

Die Beantwortung der Fragen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

1. Ist die Realteilung der Flurstücke wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, planungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Für die Realteilung ist in erster Linie die Einhaltung der Mindestgrundstücksgröße (Bebauungsplan B35) maßgeblich. Diese ist hier mit 1.500 m² festgelegt und wird laut der vorgelegten Pläne auch entsprechend eingehalten. Darüber hinaus ist auch die Einhaltung des Maßes der baulichen Nutzung nach erfolgter Teilung elementar.

2. Ist das Vorhaben, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, nach der Art der Nutzung (Wohnen) bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Die Art der baulichen Nutzung ist für das gegenständliche Grundstück durch den § 34 BauGB geregelt. Die vorhandene Umgebungsbebauung ist hier maßgeblich für die entsprechende Einstufung. Bei der Muffatstraße / Heinz-Rühmann-Straße handelt es sich um ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO. Die geplante Bebauung mit vier Einfamilienhäusern und demnach Wohnnutzung fügt sich in die vorhandene Gebietsstruktur ein und ist demnach zulässig.

3. Ist das Vorhaben, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, nach dem Maß der Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Das Maß der baulichen Nutzung ist eingehalten und somit zulässig.

Die Grundfläche mit den Nebenanlagen wird für das straßennahe Grundstück (Häuser 1+2+3) eingehalten. Für das rückwärtige Hammerstil-Grundstück wird eine Überschreitung von ca. 212 m² erforderlich. Diese entsteht ausschließlich durch die (wasserdurchlässige) Zufahrt. Eine Befreiung hierfür kann (auch über die 70% hinaus) für eben diesen speziellen Grundstückszuschnitt ausnahmsweise erteilt werden.

4. Ist das Vorhaben, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung:

„Die überbaubare Grundstücksfläche“ stellt einen Begriff aus der Baunutzungsverordnung dar, die sich auf „Bauräume/Baulinie/Baugrenze“ bezieht. Für das gegenständliche Grundstück wird durch den Baulinienplan 65 B 11 eine straßenseitige Baugrenze (im Abstand von 5m zur Grundstücksgrenze) festgelegt. Diese wird eingehalten und somit ist die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, bauplanungsrechtlich zulässig.

5. Ist das Vorhaben, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, hinsichtlich der Bauweise bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Die „Bauweise“ ist für dieses Grundstück mit „offener Bauweise“ festgelegt. Diese Vorgabe wird durch die Errichtung von Einzelhäusern mit genug Abstand zwischen den einzelnen Gebäuden eingehalten. Das Vorhaben ist in Bezug auf die festgelegte Bauweise zulässig.

6. Ist das Bauvorhaben, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, hinsichtlich der geplanten Zufahrtssituation bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Durch die geplante Teilung des rückwärtigen Grundstücks entsteht ein sog. Hammerstil-Grundstück, wie diese gerade in Geiseltal sehr typisch sind. Die Zufahrten sind in der Planung für die Art der Bebauung jeweils flächenschonend vorgesehen worden. Insoweit wird die Zufahrtssituation als zulässig eingestuft.

7. Ist das Bauvorhaben, wie in den beiliegenden Plänen und in dem Baumbestandsplan dargestellt, bei Erteilung einer Fällgenehmigung für die Bäume Nr. 1, 2, 11,12,13, 40, 44, 73 und 74 baumschutzrechtlich zulässig? Wird die Erteilung einer solchen Fällgenehmigung im Baugenehmigungsverfahren in Aussicht gestellt?

Antwort der Verwaltung:

Die Planung ist soweit sehr Ressourcenschonend vorgesehen. Es sollen insgesamt sechs Bäume gefällt werden, die unter die Baumschutzverordnung fallen. Diese befinden sich zum Teil in den Bauräumen, zum Teil im Zufahrtsbereich.

Die Stellungnahme des gemeindlichen Umweltamtes lautet wie folgt:

Der Baumbestandsplan ist nicht korrekt geführt, die Baumarten sind mitunter falsch oder gar nicht bezeichnet. Dies ist zwingend zu korrigieren.

Die Linde Nr. 1 ist ein großer, vitaler Baum, bis in die Oberkrone stark mit Efeu bewachsen, befindet sich allerdings im Bauraum des westlichen Hauses. Baum Nr. 2 („Laubbaum“) fällt aufgrund des Stammumfangs nicht unter die Baumschutzverordnung.

Die vitale und ausgezeichnete Rotbuche Nr. 3 an der nördlichen Grundstücksgrenze sollte zwingend erhalten bleiben. Hiefür müsste eine Verschwenkung der Zufahrt sowie eine Wurzelbrücke eingeplant werden. Elementar ist hier zudem die Planung der Spartenanschlüsse um den Schutz der nördlichen Bäume an der künftigen Zufahrt zu gewährleisten. Die Sparten dürfen nicht durch die Wurzelbereiche geführt werden.

Der mehrstämmige Bergahorn Nr. 13 mit StU 1,35 m im nordwestlichen Grundstücksbereich steht ebenfalls in der geplanten Zufahrt und ist nicht erhaltenswert; ebenso Nr. 11, eine Linde mit StU 1,19 m und sowie ein Bergahorn Nr. 12 - im Plan mit StU 0,80 m – dies ist aber nicht korrekt, da der Baum mehrstämmig ist. Alle drei Bäume sind aber qualitativ schlecht, so dass einer Fällung zugestimmt werden kann.

Baum Nr. 40 mit StU 2,85 m ganz im Osten des Grundstücks, ebenfalls eine Linde, ist bis in die Krone hoch mit Efeu bewachsen. Daher ist ein Verlust von Feinästen festzustellen. Nach Entfernung des Efeus könnte sich der Baum erholen. Allerdings steht dieser Baum halbseitig im Bauraum für das Haus Nr. 4.

Nr. 44 eine zweistämmige Linde mit StU 1,00 m und 1,30 m steht etwas weiter nördlich und kann erhalten werden mit einem entsprechenden Verbau. Einer Fällung wird nicht zugestimmt. Die Birken Nr. 73 und 74 mit 1,40 m und 1,10 m befinden sich neben dem abzubrechenden Gebäude sind komplett mit Efeu überwachsen, überaltert und nicht erhaltenswert.

Baum Nr. 69 an der nördlichen Zufahrt ist eine Waldkiefer und fällt leider nicht unter die Baumschutzverordnung. Baum Nr. 53, ein Ahorn mit StU 0,75 m (zumindest lt. Plan), ist zu klein. Der Nachbarbaum im Süd-Osten und auch die Bäume im Staatsforst sind nicht aufgenommen und müssen noch ergänzt werden. Generell sind die Stammumfänge nochmals zu überprüfen und korrigieren.

Eine ökologische Baubegleitung muss unbedingt beauftragt werden.

Fast alle Bäume benötigen eine Kronenpflege und eine Entfernung des bis weit in die Oberkronen ragenden Efeus.

An der Straße müssen zur Begrünung unbedingt drei Laubbäume 1. Ordnung mit StU 20 - 25 cm vorgesehen werden, da die ausgewachsene, gekappte und bruchgefährdete Fichtenhecke mit Sicherheit im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden soll. Diese Ersatzpflanzungen sind derzeit etwas eingerückt im Plan dargestellt. Sie sind aber straßenwirksam direkt an der Muffatstraße einzuplanen.

8. Ist das Bauvorhaben, wie in den beiliegenden Plänen und in dem Baumbestandsplan dargestellt, bei der Errichtung von Wurzelbrücken für die Baume 3, 53 und 69 baumschutzrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung:

Siehe Beantwortung zu Frage Nr. 7.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

610. Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohneinheit und einer Tiefgarage mit 6 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 579/3 an der Herrenwiesstraße 17;

Beschluss:

Der Bauausschuss **beschließt**, dass gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung **nicht herzustellen**.

Eine Befreiung wegen Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche mit den Nebenanlagen wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

611. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohngebäudes mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 403/10 an der Otto-Heilmann-Straße 11;

Beschluss:

Der Bauausschuss **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid **herzustellen**.

Die Beantwortung der Fragen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Für das Vorhaben in den Varianten A und B ist eine Wohnnutzung vorgesehen. Ist die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes als Wohngebäude bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung: Das Grundstück liegt in einem reinen Wohngebiet nach § 34 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO, daher ist die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes als Wohngebäude bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

2.1 Ist das Vorhaben als Variante A, wie in den Plänen dargestellt, nach dem Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise, wie in den Plänen dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung: Das geplante Maß der baulichen Nutzung (GFZ+GRZ) wird sowohl mit der Haupt- als auch mit der Nebennutzung gut eingehalten und ist demnach zulässig. Zum Maß der baulichen Nutzung zählt im Prüfkatalog auch die Höhenentwicklung (Anzahl Vollgeschosse, Wand- und Firsthöhen), diese entspricht der vorhandenen Umgebungsbebauung. Durch den Baulinienplan ist eine straßenseitige Baugrenze mit fünf Metern festgelegt, das gegenständliche Vorhaben befindet sich im rückwärtigen Grundstücksbereich und tangiert diese somit nicht – die

Variante A ist somit hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche bauplanungsmäßig zulässig. Auch die geplante offene Bauweise entspricht dem Bebauungsplan.

2.2. Ist das Vorhaben als Variante B, wie in den Plänen dargestellt, nach dem Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise, wie in den Plänen dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung: Das geplante Maß der baulichen Nutzung (GFZ+GRZ) wird sowohl mit der Haupt- als auch mit der Nebennutzung gut eingehalten und ist demnach zulässig. Zum Maß der baulichen Nutzung zählt im Prüfkatalog auch die Höhenentwicklung (Anzahl Vollgeschosse, Wand- und Firsthöhen), diese entspricht der vorhandenen Umgebungsbebauung. Durch den Baulinienplan ist eine straßenseitige Baugrenze mit fünf Metern festgelegt, das gegenständliche Vorhaben befindet sich im rückwärtigen Grundstücksbereich und tangiert diese somit nicht – die Variante B ist somit hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche bauplanungsmäßig zulässig. Auch die geplante offene Bauweise entspricht dem Bebauungsplan.

2.3. Sind die Vorhaben als Varianten A und B, wie in den Plänen dargestellt, mit der geplanten Anzahl von zwei Vollgeschoßen (EG und 1.OG) sowie einem nicht als Vollgeschoß ausgebildeten Dachgeschoß planungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung: Das nach § 34 BauGB prägende Geviert beinhaltet einige Gebäude in E+1+D (DG kein Vollgeschoss) – das Vorhaben fügt sich in der Hinsicht in die vorhandene Umgebungsbebauung gut ein und ist planungsrechtlich zulässig.

2.4. Sind die Vorhaben als Varianten A und B, wie in den Plänen dargestellt, mit einer Grundfläche von 124 m² für das rückwärtige Wohngebäude planungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung: Die Grundfläche wurde bereits im Rahmen der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung unter 2.1 geprüft. Diese ist eingehalten und somit planungsrechtlich zulässig.

2.5. Sind die Vorhaben als Varianten A und B mit einer Firsthöhe von 11,23m und einer Traufhöhe von 7,13m planungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung: Auch die Höhenentwicklung nach § 34 BauGB wurde bereits im Rahmen der Ziffer 2.1 geprüft. Das Vorhaben fügt sich mit der geplanten Wand- und Firsthöhe in die vorhandenen Umgebungsbebauung ein und ist somit zulässig.

2.6. Ist das Vorhaben als Variante A mit einer Dachneigung von 52° planungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung: Gemäß Ortsgestaltungssatzung liegt die zulässige Dachneigung zwischen 15° und 52°. Die geplante Dachneigung ist somit zulässig.

2.7. Ist das Vorhaben als Variante B mit einer Dachneigung von 45° planungsrechtlich zulässig?

Antwort der Verwaltung: Gemäß Ortsgestaltungssatzung liegt die zulässige Dachneigung zwischen 15° und 52°. Die geplante Dachneigung ist somit zulässig.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die dargestellten Abstandsflächen nicht korrekt. Der Baumschutz ist im Genehmigungsverfahren eingehend zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

612. Tekturantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 253 an der Wendelsteinstraße 42;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Pool **herzustellen**.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

613. Tekturantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage - Freiflächengestaltungsplan / Errichtung eines Zaunes entlang der Grundstücksgrenzen, Fl.Nr. 554/5 an der Dr.-Engelsperger-Straße 4;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, das Einvernehmen zum vorliegenden Tekturantrag zur Errichtung eines Zaunes entlang der Grundstücksgrenzen und geänderter Freiflächenplanung **zu versagen**.

Die Zaunhöhe ist auf das zulässige Maß von 1,60 m zu öffentlichen Flächen der Dr.-Engelsperger-Straße zu reduzieren. Das grau-anthrazitfarbene Kunststoffvlies ist zu entfernen.

Ebenfalls ist die die Toranlage als Teil der Einfriedung auf das zulässige Maß von 1,60 m zu reduzieren.

Die Kugel-Winterlinden im südlichen Gartenbereich sind zu ersetzen durch Winterlinden greenspire, wie im genehmigten Freiflächenplan vom 15.03.2019 mit angegebener Qualität: Hochstamm, Solitär, 7 x verpflanzt, Gesamthöhe 5-7 m, Kronenbreite 3-4 m, mit einem Stammumfang von 50/60cm angegeben.

Im Übrigen soll der genehmigte Freiflächenplan mit den darin enthaltenen Festlegungen zur Bepflanzung – insbes. Standort, Maße und Qualitäten – zur Ausführung kommen und dies vom Landratsamt München kontrolliert werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

614. Bekanntgabe von Bauanträgen nach Art. 37 GO;

Die Verwaltung informiert den Bauausschuss über auf dem Büroweg nach Art. 37 GO behandelte Bauanträge:

- Bauantrag für die Instandsetzungsarbeiten an tragenden Bauteilen eines bestehenden Schwimmbades im Grünwalder Freizeitpark auf dem Grundstück Fl. Nr 586 an der Dr.-Max-Straße 46;

615. Bekanntgabe von Bauanträgen nach Art. 58 BayBO;

Es wurden folgende Bauanträge im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO behandelt:

- Bauantrag zum Neubau von zwei Einfamilienvillen und einem Bürogebäude mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 590 an der Südlichen Münchner Straße 49;

616. Bürgerhaus Grünwald - Kälteanlage - Vorstellung der Entwurfsplanung mit Kosten - Genehmigung;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, die vom IB B&S vorgestellte Planung für die Sanierung der Kälteanlage im Bürgerhaus Grünwald mit Kosten von Brutto 260.000 € **zu genehmigen**.

Auf der Haushaltsstelle 76000.9350 sind für das Jahr 2023 ausreichend Mittel eingestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

617. Grünwalder Freizeitpark - Sanierung Schwimmbad - VE 02 Rückbau Badewassertechnik und H/L/S - Vergabe;

Beschluss:

Der Bauausschuss folgt dem Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, für die Sanierung des Schwimmbades im GFZP, beim Gewerk VE 02 Rückbauarbeiten Badewassertechnik, Heizung-, Lüftung- und Sanitärarbeiten den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Funk Entrümpelung aus 97837 Erlenbach, mit einer Bruttoangebotssumme von 96.360,75 € (zuzüglich 5% Bauträgerzuschlag für die Grünwalder Freizeitpark GmbH) **zu beauftragen**.

Die Geschäftsführung des Grünwalder Freizeitparks wird **bevollmächtigt**, die Firma Funk zu beauftragen.

Die erforderlichen Mittel für das Jahr 2024 sind im Haushalt auf der neu gebildeten Haushaltsstelle 56010.9401 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

618. Energetische Sanierung des Wohnhauses Am Wildwechsel 11 - VE 02 WDVS und Malerarbeiten - Vergabe;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, mit den WDVS + Malerarbeiten für die Energetische Sanierung des gemeindlichen Wohnhauses Am Wildwechsel 11 den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. MK Augsburg GmbH mit einer Bruttoangebotssumme von 97.280,52€ **zu beauftragen**.

Auf der Haushaltsstelle 88000.9401 sind für das Jahr 2024 ausreichend Mittel eingestellt und verfügbar.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

619. Energetische Sanierung des Wohnhauses Am Wildwechsel 11 - VE 03 Fenster- und Rollladenarbeiten - Vergabe;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, die Fenster- und Rollladenarbeiten der Energetischen Sanierung des gemeindlichen Wohnhauses Am Wildwechsel 11 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Schreinerei Will mit einer Bruttoangebotssumme von 105.489,20€ zu beauftragen.

Auf der Haushaltsstelle 88000.9401 sind für das Jahr 2024 ausreichend Mittel eingestellt und verfügbar.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

620. Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

Beantwortung der Anfrage GR-Mitglied Ritz aus der Bauausschusssitzung vom 19. Februar 2024;

GR-Mitglied Ritz informierte in der letzten BA-Sitzung am 19.02.2024 darüber, dass die beteiligten Handwerker beim Neubau des Forsthauses in Wörnbrunn mit den KFZ den eigentlich für KFZ gesperrten Forstweg zur Anfahrt & Parkierung nutzen und bat darum, dies zu unterbinden.

Die Verwaltung hat sich daraufhin mit der Abteilung „Bau & Planung“ der Bayerischen Staatsforsten in Verbindung gesetzt und das Problem adressiert. Dies war bereits bekannt und es wird nochmal an die beauftragten Firmen weitergegeben mit der Bitte um Beachtung.

Beantwortung der Anfrage GR-Mitglied Kruse aus der Bauausschusssitzung vom 19. Februar 2024;

Im Rahmen der Behandlung der letzten Tektur im Bauausschuss am 19.02.2024 ergab sich die Frage, ob der Baum Nr. 12 beim gegenständlichen Bauvorhaben widerrechtlich gefällt wurde.

Nach Rücksprache mit dem Umweltamt wurde hier aufgrund von „Gefahr im Verzug“ eine Fällung per Bescheid genehmigt und mit zwei Ersatzpflanzungen (Laubbäume 1. Ordnung mit 30-35cm Stammumfang) beauftragt.

Anfrage GR-Mitglied Schmidt

GR-Mitglied Schmidt fragt an, ob für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan B55 Grünwalder Einkehr bereits ein Bauantrag eingereicht wurde. Bauamtsleiter Rothörl teilte mit, dass der Bebauungsplan bereits rechtskräftig ist und ein Bauantrag im Genehmigungsverfahren eingereicht werden kann. Der Gemeinde liegt ein solcher Antrag aktuell nicht vor.

Ende der Sitzung: 19:48 Uhr

Der Vorsitzende:

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

Niederschriftsführer/in:

Anija Schlichenmaier
VFW